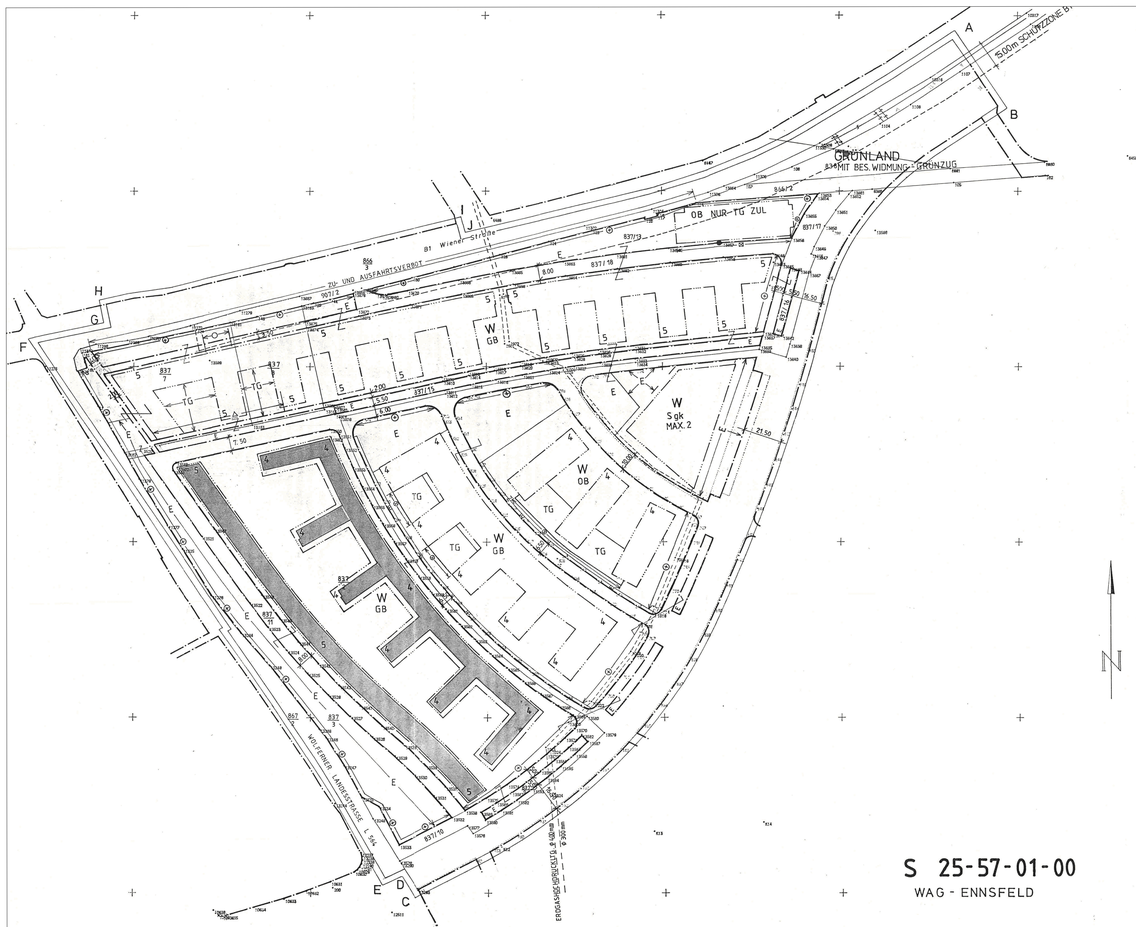


S 25-57-01-00
WAG - ENNSFELD

Tiefgaragendachfläche angrenzend an öffentliches Gut:

△ Niveauunterschiede zwischen der begrünten Tiefgaragendachfläche und den angrenzenden Freiflächen sind über mindestens den halben Niveauunterschied mit einer durchgehenden Vegetationsschicht abzuböschen und mit organischen Pflanzen zu begrünen (ausgenommen Zu- und Abfahrten, Belüftungen, Aussenrampen und sonstige technische Einrichtungen).

⊗ **Niveauunterschiede zwischen der begrünten Tiefgaragendachfläche und den angrenzenden Freiflächen sind mit einer durchgehenden Vegetationsschicht abzuböschen und mit organischen Pflanzen zu begrünen (ausgenommen Zu- und Abfahrten, Belüftungen und sonstige technische Einrichtungen).**

Alle anderen Anschlüsse der Tiefgaragendachfläche an die umgebende Freifläche bzw. die Bebauung:
Die begrünte Tiefgaragendachfläche muß vom Bezugspunkt aus gemessen niveaugleich mit den angrenzenden Freiflächen ausgeführt werden (ausgenommen Rampe Feuerwehrzufahrt).
Als Bezugspunkt gilt die Erdgeschoßrohdeckenoberkante +0.00 / -0.10 M

B< **Für die Tiefgarage auf dem Grst. 837/13 ist die Ausführung des begrünten Tiefgaragendaches niveaugleich mit den angrenzenden Flächen zulässig vorgesehen.**
Als Bezugspunkt gilt die nördliche Straßenfluchtlinie der Parzelle mit Nr. 837/18.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT, SIND EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

RAMPEN, FREITREPPEN, TRAFO, FLUGDÄCHER UND STÜTZMAUERN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

DRU UND DGU IM GESAMTEN BPL-GEBIET.

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

BRÜSTUNGSMAUER IM RANDBEREICH DER TIEFGARAGE ZULÄSSIG.

○ UNTERKELLERTE FREITREPPE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG
BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 M2 UND EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN SÄMTLICHER BAUPLATZFLÄCHEN BETRÄGT ZUMINDEST 0.6.
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE, UND WASCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.

BEGRÜNTE FASSADENFLÄCHEN (MIND.1 KLETTERPFLANZE PRO 3 LAUFMETER) KÖNNEN MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,4 DEN GRÜNFLÄCHEN ZUGEZÄHLT WERDEN.

EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.
UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDEST-STÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UA.) HERZUSTELLEN, SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUNDWASSERSCHUTZES ENTGEGENSTEHEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACH-AUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

FÜR DEN GESAMTEN BAULANDBEREICH SIND SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN SIND BEIDSEITIG MIT BÄUMEN STRÄUCHERN ODER RANKGEHÖLZEN ZU BEGRÜNEN

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASZ DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

NEBENGEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, M VORGARTEN, SOWIE IM BAUWICH, M GESAMTAUSMASS VON MEHR ALS 100 M2 PRO BAUPLATZ ZULÄSSIG.

LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
W^{Sgk} GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D DORFGEBIET
C GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
L LÄNDEFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET
OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
SOB SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU-KÖRPERN ZULÄSSIG)
SOB SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA GEHSTEGANSCHNITT
I,II,III,... ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
HGH HAUPTGESIMSHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
BGFL BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
GA GARAGE
TG TIEFGARAGE
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE M BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ZU PFLANZEN
BAUM
BAUM GRUPPE
STRAUCH GRUPPE
ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ÄNDERUNG

S	25	57	01	00
BPL BEZIRK	STAT BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

WAG–ENNSFELD
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

STATISTISCHE BEZIRKE SOD

M 1:1000 FLÄCHE ca.114500m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–I–J–A

ÖFF. PLANAUFLAGE
1.4.- 13.5.1992

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM: 2.7.1992

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: 23 VOM 14.12.1992

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 15.12.1992

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:

GEZEICHNET PFEFL/HANDL AM 14.1.1992
GEÄNDERT AM